

**Vereinbarung  
zwischen den belgischen Stationierungsstreitkräften  
und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Hilfeleistung der belgischen Stationierungsstreitkräfte  
bei Katastrophen**

**1**

Die belgischen Stationierungsstreitkräfte im Land Nordrhein-Westfalen erklären sich grundsätzlich bereit, in Katastrophenfällen Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Grundsätzlich wird die Hilfeleistung nur beantragt, wenn alle nationalen Mittel erschöpft sind oder wenn ihr Einsatz zu spät kommt, um wirksam zu sein. Ferner richten sich die Hilfeersuchen grundsätzlich nur an Spezialtruppen.

**2**

Ersuchen um entsprechende Katastrophenhilfe können die Kreiskatastrophenschutzbehörden der kreisfreien Städte und Kreise sowie die Regierungspräsidenten und der Innenminister stellen. Die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden stellen das Hilfeleistungsersuchen über die Kreiskatastrophenschutzbehörde.

Das Ersuchen ist an den Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über den für den jeweiligen Katastrophenschutzaufgabenträger bestimmten Verbindungsoffizier zu richten.

**3**

Bei Gefahr im Verzug sind auch die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, das Hilfeersuchen unmittelbar an den Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über den für den Kreis bestimmten Verbindungsoffizier zu richten; in diesem Fall hat die ersuchende Katastrophenschutzbehörde die Kreiskatastrophenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Ferner können bei Gefahr im Verzug alle Katastrophenschutzbehörden ein Hilfeleistungsersuchen unmittelbar an die belgischen Standortkommandanten richten, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten; in diesen Fällen unterrichtet die anfordernde Katastrophenschutzbehörde - bei Katastrophenschutzbehörden kreisangehöriger Gemeinden über die Aufsichtsbehörde - unverzüglich den Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über den zuständigen Verbindungsoffizier.

**4**

Zur Durchführung der Katastrophenhilfe erteilt die für die Abwehrmaßnahmen zuständige Katastrophenschutzbehörde dem für den Einsatz der Stationierungsstreitkräfte verantwortlichen Offizier einen Einsatzauftrag, in dem möglichst ein eigenständiges Aufgabengebiet zugewiesen werden soll. Die Stationierungsstreitkräfte führen den Einsatz selbstständig und unter dem Befehl des für ihren Einsatz verantwortlichen belgischen Offiziers durch.

Die Katastrophenschutzbehörde sollte dem für den Einsatz der Stationierungsstreitkräfte verantwortlichen Offizier eine Verbindungskraft und - soweit erforderlich - einen Dolmetscher beiordnen.

Der Einsatz der Stationierungsstreitkräfte ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Grundsätzlich erfolgt der Einsatz der Stationierungsstreitkräfte zeitlich nur so lange, bis die zuständige Katastrophenabwehrleitung Einheiten des Katastrophenhilfsdienstes oder andere nationale Mittel in ausreichender Anzahl am Katastrophenort (Gebiet) zur Verfügung hat.

## 5

Die Stationierungsstreitkräfte bestimmen die Verbindungsoffiziere (Officiers belges compétents), welche für die kreisfreien Städte und Kreise, die Regierungspräsidenten sowie für den Innenminister zuständig sind. Die Katastrophenschutzbehörden der Regierungspräsidenten sowie der kreisfreien Städte und Kreise beteiligen die entsprechenden Verbindungsoffiziere bei den Vorbereitungsmaßnahmen, um eine rechtzeitige und wirkungsvolle Katastrophenhilfe durch die Stationierungsstreitkräfte sicherzustellen.

## 6

Die durch die Katastrophenhilfe den Stationierungsstreitkräften entstandenen Aufwendungen werden gem. § 24 Abs. 2 KatSG NW von dem kommunalen Aufgabenträger ersetzt, in dessen Bezirk die Katastrophenhilfe geleistet worden ist.

Falls die Einheiten der Stationierungsstreitkräfte über keinen eigenen Versorgungsdienst am Einsatzort verfügen, obliegt ihre Versorgung der zuständigen Katastrophenabwehr.

Vorliegende Vereinbarung wird in deutscher und in französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft.

Köln, den 30.01.1980

Der Innenminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung

Für die belgischen Streitkräfte  
in der Bundesrepublik Deutschland